

# Gemeindeamt Kirchham Politischer Bezirk Gmunden

4656 Kirchham Nr. 32  
Tel. (07619) 2015-0\*, Telefax (07619) 2015-20  
Web: [www.Kirchham.at](http://www.Kirchham.at) E-Mail: [Gemeinde@Kirchham.ooe.gv.at](mailto:Gemeinde@Kirchham.ooe.gv.at)



17779

Zl.: 003/2010

Kirchham, am 14.12.2010

## ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchham vom 14.12.2010 mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Kirchham erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2

#### Höhe der Gebühren

#### 1. Die Abfallgebühr beträgt

##### a) je Entleerung und je Abfallbehälter

mit	60 lt. Inhalt	€	5,60
mit	90 lt. Inhalt	€	8,40
mit	120 lt. Inhalt	€	11,20
mit	240 lt. Inhalt	€	22,40
mit	770 lt. Inhalt	€	55,40
mit	1.100 lt. Inhalt	€	76,30

##### b) je abgeführtem Abfallsack

mit	60 lt. Inhalt	€	5,60
-----	---------------	---	------

#### 2. Gebühr für die Abholung der BIO-Tonne pro Jahr und Abfallbehälter:

mit	120 lt. Inhalt	€	45,00
mit	240 lt. Inhalt	€	60,00

3. Gebühr für die Anlieferung von Gras-, Grün- und Strauchschnitten pro 1 m<sup>3</sup> € 7,70. Die Anlieferung von max. 3 m<sup>3</sup> pro Monat und Liegenschaft ist kostenlos.

4. Gebühr für die Anlieferung von Hausabfällen in der Abfallsammelinsel (ASI) € 0,30 pro Kilogramm.

5. Die Höhe der Abfallgebühren wird künftig vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchham jährlich festgelegt.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Sind mehrere Miteigentümer vorhanden, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren einschließlich der Umsatzsteuer zur ungeteilten Hand.

**§ 4**  
**Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

**§ 5**  
**Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich, und zwar am 15.05. und am 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

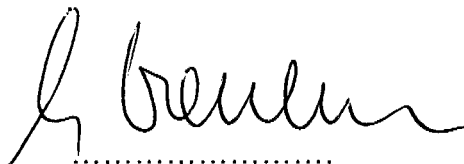
**§ 6**  
**Umsatzsteuer**

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß bereits enthalten.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 01.01.1997 mit allen dazu ergangenen Abänderungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:



.....  
Johann Kronberger

Angeschlagen am: 15. Dez. 2010

Abgenommen am: \_\_\_\_\_